



Richtplan des Kantons Basel-Landschaft, Genehmigung Objektblatt S 1.5 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

1 Gegenstand der Genehmigung

1.1 Antrag des Kantons

Mit Beschluss vom 20. Februar 2014 hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft die Landratsvorlage 2013-357 „Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende und Ergänzung des kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), Objektblatt S 1.5 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende“ erlassen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat den Bund mit dem Schreiben vom 3. Juni 2014 ersucht, die Richtplananpassung gemäss Art. 11 des Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 16. Juni 2014 hat das Bundesamt für Raumentwicklung ARE den folgenden Mitgliedern der Raumordnungskonferenz des Bundes ROK die vom Kanton Basel-Landschaft eingereichten Richtplanunterlagen zur Stellungnahme zugestellt: dem Bundesamt für Kultur BAK sowie dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS. Soweit materielle Stellungnahmen vorliegen, sind diese in den vorliegenden Vorprüfungsbericht eingeflossen.

Der Bund hat sich bereits im Rahmen der Vorprüfung zur Richtplananpassung Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende geäußert. Im Vorprüfungsbericht vom 25. Juli 2013 zeigte er sich mit der Richtplananpassung einverstanden.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2014 hat der Bund den Nachbarkanton Basel-Stadt gebeten, zur Richtplananpassung *Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende* des Kantons Basel-Landschaft Stellung zu nehmen. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Richtplananpassung.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2014 an die Vorsteherin der Bau- und Umweltschutzdirektion wurde dem Kanton Basel-Landschaft die Gelegenheit gegeben, sich zu den Ergebnissen der Prüfung zu äussern. Die zuständige Regierungsrätin hat mit Schreiben vom 29. Oktober 2014 Stellung genommen. Sie hat ihr Einverständnis zu den Ergebnissen der Prüfung mitgeteilt.

2 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

Der Bund begrüsst die Bestrebungen der Behörden des Kantons Basel-Landschaft zur Verbesserung der Situation der Fahrenden in der Schweiz. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 1A.205/2002 vom 28. März 2003 ausdrücklich das Recht der Fahrenden auf angemessene Stand- und Durchgangsplätze anerkannt und entschieden, dass diese durch die Raumplanung vorzusehen sind. Der Bund erachtet die Inhalte des kantonalen Gesetzestextes und der Richtplananpassung als sehr fundiert. Er begrüsst das im Richtplan formulierte Ziel des Kantons, zusammen mit den Gemeinden

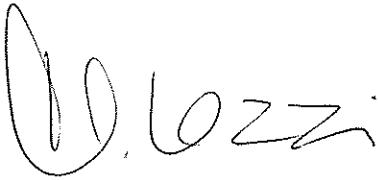
drei planungsrechtlich gesicherte Durchgangsplätze sowie einen Standplatz zu schaffen. Mit dem Richtplan-Objektblatt S1.5 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende schafft der Kanton eine ausgezeichnete raumplanerische Grundlage für die Sicherstellung der Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende im Kanton Basel-Landschaft.

3 Folgerung und Antrag an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 10. November 2014 werden die Anpassungen des Richtplans Basel-Landschaft im Objektblatt S 1.5 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi

Direktorin

Ittigen, 10. November 2014